



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Abwasserentsorgungs- reglement mit Gebührenreglement

vom 24. November 2005

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgaben	4
Art. 2	Zuständiges Organ	4
Art. 3	Entwässerung des Gemeindegebietes	5
Art. 4	Erschliessung	5
Art. 5	Kataster	5
Art. 6	Öffentliche Leitungen	5
Art. 7	Hausanschlussleitungen	6
Art. 8	Private Abwasseranlagen	6
Art. 9	Durchleitungsrechte	6
Art. 10	Schutz öffentlicher Leitungen	7
Art. 11	Gewässerschutzbewilligungen	7
Art. 12	Durchsetzung	8

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13	Anschlusspflicht	8
Art. 14	Bestehende Bauten und Anlagen	8
Art. 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer	8
Art. 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
Art. 17	Waschen von Motorfahrzeugen	10
Art. 18	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
Art. 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
Art. 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen	10

III. BAUKONTROLLE

Art. 21	Baukontrolle	11
Art. 22	Pflichten der Privaten	11
Art. 23	Projektänderungen	12

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24	Einleitungsverbot	12
Art. 25	Rückstände aus Abwasseranlagen	13
Art. 26	Haftung für Schäden	13
Art. 27	Unterhalt und Reinigung	13

V. FINANZIERUNG

Art. 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung	14
Art. 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	14
Art. 30	Einmalige Anschlussgebühren	14

Art. 31	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	15
Art. 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	16
Art. 33	Temporäre Einleitung	17
Art. 34	Landwirtschaftsbetriebe	17
Art. 35	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	18
Art. 36	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	18
Art. 37	Gebührenpflichtige	19
Art. 38	Grundpfandrecht der Gemeinde	19

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39	Widerhandlungen gegen das Reglement	19
Art. 40	Rechtspflege	19
Art. 41	Übergangsbestimmungen	19
Art. 42	Inkrafttreten	20

GEBÜHRENREGLEMENT

Art. 1	Einmalige Anschlussgebühren	21
Art. 2	Wiederkehrende Gebühren	21
Art. 3	Festlegung der Ansätze	21
Art. 4	Inkrafttreten	22

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 1	Einmalige Anschlussgebühren	23
Art. 2	Wiederkehrende Gebühren	23
Art. 3	Inkrafttreten	23

ANHANG

Installationsanzeige	24
Abkürzungen	25

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE AARBERG

Die Gemeinde Aarberg erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der gemäss Organisationsreglement zuständigen Kommission (nachfolgend Kommission genannt).

² Die Kommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;

- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des
Gemeindegebietes

Art. 3

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Erschliessung

Art. 4

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung, nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Die Abwasserentsorgung in den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

³ Im Weiteren richtet sich die Erschliessung nach dem GEP.

Kataster

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Art. 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschluss-
leitungen

Art. 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers resp. mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG). Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Unsachgemäss ausgeführte Hausanschlussleitungen in die öffentlichen Leitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern resp. deren Rechtsnachfolgern zu sanieren.

Private Abwasseran-
lagen

Art. 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Durchleitungsrechte

Art. 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der Bauverwaltung. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbe-
willigungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 14

¹ Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Kommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Art. 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Kommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹² Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen

Art. 17

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Art. 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und der generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

Art. 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des GSA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

Art. 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21

¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen kann sie Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵ Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Projektänderungen **Art. 23**

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALTEinleitungsverbot **Art. 24**

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigten Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Kommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement den Rahmen für
 - die einmaligen Anschlussgebühren;
 - die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - die Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren innerhalb des Gebührenrahmens;
 - die Anpassung der wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) innerhalb des Gebührenrahmens.

Kostendeckung
und Ermittlung des
Aufwands

Art. 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr mindestens 60% (Art. 32 Abs. 2 KGV) der folgenden Werte:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige
Anschlussgebühren

Art. 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird einerseits aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang). Andererseits ist für sämtliche Flächen (Dach-, Hof- und Strassenflächen), die ans öffentliche Leitungsnetz angeschlossen sind, ein Flächenbeitrag pro m² zu leisten.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung der angeschlossenen Dach-, Hof- und Strassenflächen ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Verminderung der BW bzw. der angeschlossenen Dach-, Hof- und Strassenflächen oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁵ Beim Wiederaufbau¹ eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁶ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie die ans öffentliche Leitungsnetz angeschlossenen Dach-, Hof- und Strassenflächen, deren Erhöhung sowie die nicht ans öffentliche Leitungsnetz angeschlossenen befestigten Hofflächen bei der Einreichung des Baugesuchs unaufgefordert der Bauverwaltung anzugeben.

⁷ Die Bauverwaltung ist berechtigt, bei den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Bauverwaltung und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 31

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten und Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 45-55% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 45-55%.

¹ Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle

³ Die Grundgebühr wird einerseits pro angeschlossenem Gebäude und pro zusätzlicher Wohnung und andererseits der Gebäudegrundfläche (aus Datensatz der amtlichen Vermessung) mit einem Zuschlag von 50% für Hof- und überragende Dachflächen (pauschalisierte Hofflächen) als Anteil für das an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossene Regenabwasser erhoben. Übersteigt die tatsächliche Hoffläche die pauschalisierte Hoffläche um mehr als 50%, legt die Kommission von Amtes wegen oder auf Ersuchen des Abwasserverursachers die massgebende Hoffläche fest. Als tatsächliche Hoffläche gilt, abzüglich der Gebäudegrundfläche, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche (inkl. private Hauszufahrten).

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleiben Absatz 6 sowie Artikel 32.

⁵ Wer Regenabwasser von Hof- und Dachflächen nicht in die Kanalisation einleitet, kann einen Abzug geltend machen. Der Abzug richtet sich nach dem Anteil der Gebäudefläche, welche nicht ans öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist.

Im Falle der Geltendmachung der Abzugsmöglichkeit berechnet sich die pauschalisierte Hoffläche nach der verbleibenden Gebäudefläche, welche noch ans öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist. Für die pauschalisierte Hoffläche besteht keine Abzugsmöglichkeit.

Der Abzug muss vom Gebührenpflichtigen beantragt werden mit dem Nachweis, dass Versickerung bzw. private Ableitung in einen Vorfluter sachgemäss erstellt, betrieben und unterhalten wird. Der Flächennachweis hat der Antragsteller beizubringen.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Kommission.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 32

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die einmaligen Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 31 unter Berücksichtigung der Abzüge für das Nichteinleiten von Regenabwasser in das öffentliche Leitungsnetz.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Kommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Kommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls und der Schmutzfracht (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben. Einzelheiten zur Ermittlung der Verbrauchsgebühr werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag geregelt.

Temporäre Einleitung **Art. 33**

¹ Das vorübergehende Einleiten von Abwasser (Ableitung von Bauabwasser, Abwasser einmaliger Veranstaltungen) ist gebührenpflichtig.

² Falls das anfallende Wasser bei Grundwasserabsenkungen andernorts nicht versickert werden kann, wird die Erhebung von Gebühren wie folgt geregelt:

- a) bei der Einleitung in einen Regenabwasserkanal wird die Hälfte der Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt;
- b) bei Einleitung in einen Mischwasserkanal wird die Verbrauchsgebühr in Rechnung gestellt.

³ Die zur Brandbekämpfung und bei Übungen der Feuerwehr anfallende Löschwassermenge ist nicht gebührenpflichtig.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren für vorübergehend eingeleitetes Abwasser werden den Abwasserverursachern nach Abschluss der abwassererzeugenden Massnahmen in Rechnung gestellt und wie folgt berechnet:

- a) beim Vorliegen eines Wasserzählers: aufgrund des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauchs;
- b) beim Fehlen eines Wasserzählers: gemäss Art. 31 Abs. 6.

Landwirtschaftsbetriebe

Art. 34

Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Anschluss ans öffentliche Leitungsnetz sind für das über die Ökonomiebauten in die Jauchegrube abgeleitete Abwasser keine Verbrauchsgebühren geschuldet. Für die Erfassung des Wassers, das über den Ökonomie teil bezogen und in die Jauchegrube eingeleitet wird, ist in der Regel ein separater Wasserzähler zu installieren.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 35

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW sowie des Flächenbeitrages erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW bzw. mit dem Anschliessen der zusätzlich angeschlossenen Dach- und Hofflächen fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

⁴ Der Abzug für das Nichteinleiten von Regenabwasser ins öffentliche Leitungsnetz wird ab folgender Abrechnungsperiode, ab welchem die entsprechenden Anlagen von den zuständigen Behörden abgenommen und die Anlagen in Betrieb genommen wurden, pro rata gewährt. Ein rückwirkender Abzug ist nicht möglich.

⁵ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 36

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren sowie den Erlass von Verfügungen ist das gemäss Organisationsreglement zuständige Organ.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins gemäss OR sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren innert 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren innert 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

⁴ Die Kommission kann in Härte- oder Sonderfällen auf Gesuch hin Gebührenpflichtigen ausnahmsweise Gebühren ganz oder teilweise erlassen, Zahlungserleichterungen und ratenweise Abzahlungen gewähren sowie Zahlungsfristen erstrecken.

Gebührenpflichtige

Art 37

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/Eigentümer oder Baurechtsnehmerin/Baurechtsnehmer der angeschlossenen Baute oder Anlage (exkl. öffentliche und private Strassen sowie öffentliche Plätze) ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Art. 38

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen das Reglement

Art. 39

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 40

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Übergangsbestimmungen

Art. 41

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 42

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom 7. Dezember 1989, aufgehoben.

Beschluss

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2005 genehmigt.

Aarberg, 5. Januar 2006

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG**

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



Arnold Stalder

Beat Soltermann

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine erhoben.

Aarberg, 5. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber:



Beat Soltermann

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Aarberg beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 24. November 2005

Einmalige
Anschlussgebühren

Art. 1

Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt:

pro Belastungswert (BW) Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- plus Ansatz MWST.

Flächenbeitrag pro m² Dach-,
Hof- und Strassenfläche gemäss
Art. 30 Abs. 2 Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- plus Ansatz MWST.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 2

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

pro angeschlossenes Gebäude Fr. 150.-- bis Fr. 300.-- plus Ansatz MWST.
pro zusätzliche Wohnung Fr. 100.-- bis Fr. 200.-- plus Ansatz MWST.

pro m² Gebäudegrundfläche
plus Hoffläche Fr. --.50 bis Fr. 1.50 plus Ansatz MWST.

² Der Abzug für das Nichteinleiten von Sauberwasser in das öffentliche Leitungsnetz wird gemäss Art. 31 Abs. 5 des Abwasserentsorgungsreglements gewährt.

pro m² versickerte bzw. privat ab-
geleiteter Gebäude- und Hoffläche Fr. --.50 bis Fr. 1.50 plus Ansatz MWST.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt:

pro m³ Frischwasserbezug bzw.
gemessener Abwassermenge Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 plus Ansatz MWST.¹

Festlegung der
Ansätze

Art. 3

Die Ansätze für die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den Gemeinderat unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt. Dabei werden die Grundsätze gemäss Art. 28 ff berücksichtigt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement festgelegt.

¹ Rev. 26.11.2015 per 01.01.2016

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere der Abwassertarif zum Abwasserreglement vom 7. Dezember 1989, aufgehoben.

Beschluss

Das vorliegende Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2005 genehmigt.

Aarberg, 5. Januar 2006

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
AARBERG**

Der Präsident:



Arnold Stalder

Der Gemeindegeschreiber:



Beat Soltermann

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine erhoben.

Aarberg, 5. Januar 2006

Der Gemeindegeschreiber:



Beat Soltermann

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Aarberg beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 24. November 2005

Einmalige
Anschlussgebühren

Art. 1

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 200.-- plus Ansatz MWST.

Flächenbeitrag pro m² Dach-, Hof- und
Strassenfläche gemäss Art. 30 Abs. 2 Fr. 10.-- plus Ansatz MWST.

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 2

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

pro angeschlossenes Gebäude Fr. 160.-- plus Ansatz MWST.¹

pro zusätzliche Wohnung Fr. 119.-- plus Ansatz MWST.¹

pro m² Gebäudegrundfläche plus Hoffläche Fr. --.50 plus Ansatz MWST.

² Der Abzug für das Nichteinleiten von Sauberwasser in das öffentliche Leitungsnetz wird gemäss Art. 31 Abs. 5 des Abwasserentsorgungsreglements gewährt.

pro m² versickerte bzw. privat abgeleiteter Gebäude- und Hoffläche Fr. --.50 plus Ansatz MWST.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt:

pro m³ Frischwasserbezug bzw.
gemessener Abwassermenge Fr. 1.20 plus Ansatz MWST.¹

Inkrafttreten

Art. 3

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ Rev. GR am 03.09.2018 per 01.01.2019

Aarberg, 5. Januar 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Arnold Stalder sig. Beat Soltermann

Installationsanzeige (für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatterie									4			
Gartenventil									0/5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./. davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute